

Verband Schweiz. Baugenossenschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **73/74 (1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-35662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueberlegung ausgehend, dass die kleine Pumpe verhältnismässig wenig in Betrieb kommt, wurde durch die Experten ein Ausgleich gemacht zwischen dem Mehrverbrauch der kleinen Maschine und der Ersparnis an den grossen Maschinen. Die gesamte Umdrehungszahl der letztern betrug vor den Proben 107413000, jene der kleinen Maschine 39777677. Nimmt man ferner die normale Umdrehungszahl zu 110, bzw. 120 und die Fördermengen zu 8, bzw. $4 \text{ m}^3/\text{sek}$ an, so ergibt sich folgende Verhältniszahl zwischen dem gehobenen Wasservolumen der vier grossen und der einen kleinen Pumpe:

$$\frac{107413000}{39777000} \cdot \frac{120}{110} \cdot \frac{8}{4} = 5,9.$$

Dieses Verhältnis kann ohne weiteres auch auf den Kohlenverbrauch angewendet werden. Es würde daher, um den Mehrverbrauch von 57 g der kleinen Maschine zudecken, eine Ersparnis der grossen Maschine von $\frac{57}{5,9} = 9,6 \text{ g}$ genügen. Die Kohlenersparnis der letztern ist also immer noch $25,6 - 9,6 = 16 \text{ g}$ pro PS in gehobenem Wasser.

Aus den Versuchsergebnissen ist ferner ersichtlich, dass die Fördermenge im Mittel 8,3% grösser war, als bei der vertraglichen Drehzahl vorgeschrieben. Da ohnehin der Trockenlegungs-Koeffizient von 0,8 l/sek pro ha etwas niedrig angesetzt war und in der richtigen Erkenntnis, dass bei Entwässerungsanlagen besonders bei Ueberschwemmungen die Förderleistung einer Pumpe von grösster Bedeutung ist, wurde durch die Experten auch diese Mehrleistung als ein hoch zu schätzender Vorteil der Anlage angerechnet.

Die erreichten Wirkungsgrade der Pumpen entsprechen den dem Projekt zugrunde gelegten Berechnungen ziemlich gut; höhere Wirkungsgrade konnten bei dem zur Anwendung gekommenen Pumpensystem kaum erwartet werden. Die Charakteristik der Pumpe von $8 \text{ m}^3/\text{sek}$ Fördermenge ist aus Abbildung 32 ersichtlich. In diesen Diagrammen bedeutet η den Gesamt-Wirkungsgrad von Dampfmaschine und Pumpe, n die Drehzahl in der Minute.

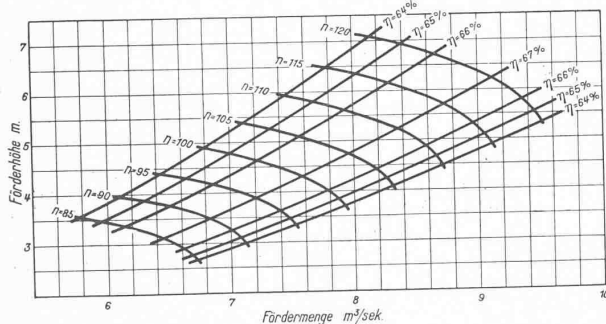


Abb. 32. Charakteristik der Pumpe für 8000 l/sek Förderleistung.

Gleichzeitig wurde auch die Kollaudation des baulichen Teiles der Anlage, hauptsächlich der Foundationen vorgenommen. Die periodisch durchgeführten Messungen hatten nur einige geringfügige Senkungen im Kesselhaus ergeben, sodass auch diese durch die Firma Züblin & Cie. unter denkbar ungünstigen Verhältnissen musterhaft durchgeführten Arbeiten die volle Anerkennung der Experten fanden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass bei diesem mit ausserordentlich hohen Kosten durchgeführten Kulturwerk alle gesteckten Ziele vollständig erreicht wurden. Grosse Anforderungen wurden an die geistigen Eigenschaften aller Beteiligten gemacht, und Energie, Ausdauer und Geduld wurden auf harte Proben gestellt. Herbe Enttäuschungen sind nicht ausgeblieben, aber erfreuliche Ueberraschungen und Erfolge haben immer wieder neuen Mut gegeben zur Erreichung des höchst befriedigenden Enderfolges. Als besondere Genugtuung darf von den beiden Bau-Firmen auch der Dank und die Anerkennung des Konsortiums hingenommen werden, der in dem Schlusswort des Experten-Berichtes zum Ausdruck kommt:

„Per le ragioni e le considerazioni precedentemente esposte, noi concludiamo affermando che la Casa Sulzer e la Casa Züblin hanno perfettamente adempiuto agli obblighi loro derivanti dal Contratto di fornitura in data 12 ottobre 1906 e da tutte le successive convenzioni.

I collaudatori credono anzi doveroso d'esprimere una parola di lode ad entrambe le Case per la perseveranza e la serietà con la quale vinsero le non lievi difficoltà inerenti alla natura dell'impianto, che fu da esse portato senza preoccupazione di incontrare sacrifici alle migliori possibili condizioni di efficienza nell'interesse del Consorzio e del buon nome dei Costruttori.“

Verband Schweiz. Baugenossenschaften.

Am 21. Juni d. J. hat sich in Luzern unter Anwesenheit der Vertreter von 24 Körperschaften ein Verband zur Förderung des gemeinsamen Wohnungsbaues gegründet. Als Präsident wurde A. Ramseyer, Architekt des S.B.B. in Luzern bestimmt. Es besteht die Absicht, ein ständiges Sekretariat zu schaffen, das indessen noch nicht eingerichtet wurde, da der Vorstand Auftrag erhielt, vorerst Unterhandlungen mit der „Gesellschaft für Ansiedelung auf dem Lande“ anzubahnen, um eine Fusion beider Gesellschaften herbeiführen zu können, da beide Verbände ähnliche Ziele verfolgen.¹⁾

Der Zusammenschluss ist Grundbedingung eines erspriesslichen Arbeitens, denn ein „Wettrennen“ um die Gunst der einzelnen Baugenossenschaften hätte der Sache nur geschadet. Hauptsächlich durch die Vermittlung des Zürcher Bauvorstandes, Stadtrat Dr. E. Klöti, konnte eine Einigung dahin erzielt werden, dass am 26. Juli in einer Generalversammlung aller Interessenten die eigentliche Fusion zustande kommen soll. Voraussichtlich mit Sitz in Luzern wird ein ständiges Sekretariat errichtet werden, das die Aufgabe hat, den bereits bestehenden und noch zu gründenden Baugenossenschaften mit Rat zur Seite zu stehen. Dass die Aufgaben, die der Lösung harren, sehr umfangreich sind, wird hier nicht besonders angeführt werden müssen.

Wer mit der Matèrie nur einigermaßen vertraut ist, wird zugeben, dass der Zusammenschluss aller Kräfte einer unbedingten Notwendigkeit entspricht. Eine Bauberatung, in dem Sinne, wie dies vom Verband geplant wird, ist dringend, denn schon fallen viele besonders „wagemutige“ Baulustige jenen Menschenfreunden in die Arme, die immer zu finden sind, wenn aus einer Not Kapital geschlagen werden kann. Die sog. Schnellbausysteme werden in allen Tagesblättern empfohlen, und wenn man diesen Gefahren begegnen will, ist es notwendig, sich eng zusammenzuschliessen. Das billige Bauen kann jedenfalls nicht durch „Patente“ herbeigeführt werden, vielmehr nur durch eine gediegene, gute Bauart (nach alter Väter Sitte), durch eine gross angelegte Organisation und mittels einer zweckgemässen Normalisierung, die im Einverständnis unserer Architektenschaft und der Industrie festzusetzen ist.

Das Studium der Siedlungsform und einschlägiger, später notwendiger Gesetze hat sich die „Gesellschaft für industrielle Landwirtschaft und Innenkolonisation“ zur Aufgabe gemacht, mit der der fusionierte Verband ebenfalls zusammenarbeiten wird, so dass jegliche Zersplitterung der Kräfte vermieden ist und so auch die Behörden die zu schaffende Beratungsstelle in irgend welcher Form benützen können.

Eine in bescheidenem Rahmen gehaltene Ausstellung soll sowohl den Fachleuten wie auch den übrigen Interessenten die wichtigsten und besonders zum Kleinwohnungsbau sich eignenden Baukonstruktionen und Materialien vor Augen führen, wobei diese Bauelemente von neutraler Stelle aus einer besondern Prüfung unterzogen werden können. So wird der Fachmann und der Laie bei der Zentralstelle allen wünschbaren Rat holen können.

Es darf im Interesse der wichtigen Sache, im Interesse des ganzen Landes gehofft werden, dass die einzelnen Genossenschaften, wie überhaupt alle auf dem Gebiet des gemeinnützigen Wohnungsbaues tätigen Körperschaften usw. ihre Delegierten an diese Sitzung abordnen werden, denn nur durch eine umfassende und festgefügte Einheit kann das Werk gelingen.

R.

Vergl. die bezügl. Mitteilung in Bd. LXXIII S. 196 (26. April 1919). Red.